

- 1. Entfernung von Ausstattungsstücken aus einem Baudenkmal. Erlaubnispflicht.**
- 2. Zur Bemessung von Zwangsgeldern**
- 3. Zum Streitwert**

Zum Sachverhalt

Dem Landesamt für Denkmalpflege sowie dem Landratsamt W. als Untere Denkmalschutzbehörde wurde durch einen Auktionskatalog bekannt, dass die Sammlung der Freiherren ... und andere Gegenstände im Stammschloss der Familie versteigert werden sollte. Das Schloss ist in die Denkmalliste aufgenommen als „eine von Gräben umgebene Vierflügelanlage mit Ecktürmen, im Kern 14. Jahrhundert, im Wesentlichen nach 1525 und 1581 bis 1585 wieder aufgebaut“. Das Landratsamt wies den Kl. darauf hin, dass nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayDSchG auch bewegliche Sachen historische Ausstattungsstücke von Denkmälern sein können. Er ließ daraufhin einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis vorlegen. Nach fachlicher Beratung durch das Landesamt für Denkmalpflege erließ das Landratsamt am 17.9.2002 einen Bescheid mit folgendem Inhalt:

1. Herrn ... wird untersagt, folgende im Auktionskatalog aufgelistete und näher beschriebene Ausstattungsgegenstände aus dem Schloss zu entfernen, zu beseitigen, zu verändern oder an einen anderen Ort zu verbringen: (Anmerkung: Es folgt eine Liste von 64 Gegenständen, darunter 61 Porträts)
2. Bei Verkauf oder Versteigerung und Übereignung an einen neuen Eigentümer ist darauf hinzuweisen, dass diese aufgelisteten Gegenstände nicht ohne Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde aus dem Denkmal entfernt werden dürfen.
3. Herr ... wird verpflichtet, der Unteren Denkmalschutzbehörde bei Verkauf oder Versteigerung und Übereignung eines der aufgelisteten Gegenstände unverzüglich Namen und Anschrift des neuen Eigentümers zu benennen. ...
5. Für den Fall der Nichtbeachtung der Ziffer 1 dieses Bescheides werden Zwangsgelder zur Zahlung fällig und zwar in Höhe von jeweils 10 000,00 EUR für jeden in Ziffer 1 aufgelisteten Ausstattungsgegenstand. Die Zwangsgelder können im Wege der Zwangsvollstreckung begetrieben werden. Für den Fall der Nichtbeachtung der Ziffer 2 dieses Bescheides wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50 000,00 EUR zur Zahlung fällig, das im Wege der Zwangsvollstreckung begetrieben werden kann. Für den Fall der Nichtbeachtung der Ziffer 3 dieses Bescheides wird ein Zwangsgeld in Höhe von 20 000,00 EUR fällig, das im Wege der Zwangsvollstreckung begetrieben

werden kann.“ In den Gründen des Bescheides ist u. a. ausgeführt, das Schloss sei ein Einzeldenkmal i. S. v. Art. 1 Abs. 2 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 DSchG. Zur Ausstattung eines Baudenkmals gehörten alle Sachen, die in ein Baudenkmal eingebracht worden seien, damit das Bauwerk seine Aufgabe und Funktion in angemessener Weise erfüllen könne. In der Kürze der Zeit bis zur Auktion habe das Landesamt für Denkmalpflege als Fachbehörde die aufgelisteten Gegenstände als Ausstattungsgegenstände des Schlosses festgestellt. Bei diesen Gegenständen sei ein Sinnzusammenhang mit dem Baudenkmal klar erkennbar. Eine Trennung bzw. Entfernung aus dem Denkmal widerspreche der Intention des Denkmalschutzgesetzes, da es sich bei dem Schloss um eines der wichtigsten Kulturdenkmäler Frankens handle. Die Verpflichtung in Ziffer 3 des Bescheides ergebe sich aus Art. 16 Abs. 2 DSchG. Da es alleine vom Willen des Kl. abhängt, die Forderung aus diesem Bescheid zu erfüllen, sei er durch die Androhung eines Zwangsgeldes dazu anzuhalten gewesen, seinen Verpflichtungen nachzukommen. ...

Am 30.9.2002 ließ der Kl. gegen den Bescheid vom 17.9.2002 Widerspruch erheben, der sich zunächst auf fünf Kunstwerke bezog und mit Schreiben vom 15.10.2002 auf „alle weiteren Exponate, die in dem Bescheid vom 17.9.2002 aufgelistet sind“ erweitert wurde. Zur Begründung des Widerspruches wurde unter anderem ausgeführt, der Kläger habe mit der beigeladenen Bank am 23.8.1976 einen Sicherungsübereignungsvertrag abgeschlossen, in dem sämtliche Wertgegenstände wie Gemälde, Möbelstücke, Teppiche, Waffen, sakrale Gegenstände sowie sämtliche weiteren kunsthistorisch wertvollen Gegenstände der Beigeladenen abgetreten worden seien. Soweit der Kl. mit dem Freistaat Bayern 1979 eine Vereinbarung zum Zwecke der Instandsetzung des Schlosses ... geschlossen und sich in § 8 dieser Vereinbarung verpflichtet habe, ohne Zustimmung des Landesamtes für Denkmalpflege keine Veränderungen tatsächlicher Art an dem Bauwerk oder der Ausstattung vorzunehmen, sei der Kl. hierzu gar nicht befugt gewesen, so dass dieser Vertrag unwirksam sei. Der Kl. habe insbesondere aufgrund der durch die Veräußerung der Gegenstände eintretenden Entschuldung gegenüber der Beigeladenen ein eigenes Interesse daran, dass die im Bescheid des Landratsamtes vom 17.9.2002 aufgeführten Gegenstände veräußert werden dürften.

Die Regierung ... wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 17.1.2003 zurück. ...

Das Landratsamt beantragte, die Klage abzuweisen.

Auszug aus den Gründen

Die Klage ist zulässig, aber nur zum kleinen Teil begründet.

I. 1. Die Zulässigkeit der Anfechtungsklage scheidet nicht daran, dass der Kläger schon vor Bescheidserlass nach seinem Vortrag nicht mehr Eigentümer der im Bescheid aufgeführten Gegenstände war. Zum einen ist er als Adressat eines belastenden Verwaltungsaktes klagebefugt, da ihm öffentlich-rechtliche Pflichten auferlegt werden, die unabhängig von der eigentumsrechtlichen Situation bestehen. Zum anderen hat er seine Klagebefugnis bzw. das Rechtsschutzbedürfnis auch nicht aufgrund des mit dem Freistaat Bayern geschlossenen Vertrags vom Februar 1979 verloren. In dieser Vereinbarung verpflichtete sich der Kläger, ohne Zustimmung des Landesamtes für Denkmalpflege keine Veränderungen tatsächlicher Art an dem Bauwerk oder der Ausstattung vorzunehmen. Zwar ist diese Verpflichtung entgegen der Ansicht der Klägerseite wirksam geworden, auch wenn der Kläger schon damals nicht mehr Eigentümer des beweglichen Inventars des Schlosses gewesen sein sollte, da der Kläger als Inhaber der tatsächlichen Gewalt lediglich eine jedenfalls schon vor Abschluss der Sicherungsübereignung von 1976 bestehende öffentlich-rechtliche Verpflichtung vertraglich anerkannte. Allerdings lassen sich dieser Vereinbarung keine unmittelbaren rechtlichen Auswirkungen entnehmen, da sie lediglich den Text des ohnehin geltenden Gesetzes wiederholt, ohne den Ausstattungsbegriff näher zu präzisieren. Gerade diese Frage, was Ausstattung sei, ist Gegenstand dieses Rechtstreits.

2. Der Verpflichtungsantrag auf Erteilung der Erlaubnis ist ebenfalls zulässig. Der Kl. ließ einen entsprechenden Antrag stellen. Zwar hat das Landratsamt im Bescheid vom 17.9.2002 nicht ausdrücklich über diesen Antrag entschieden und auch der Widerspruch des Kl. umfasste nicht ausdrücklich auch den Verpflichtungsantrag, doch ist die Widerspruchsbehörde im Widerspruchsbescheid vom 17.1.2003 davon ausgegangen, dass der Bescheid vom 17.9.2002 eine Ablehnung des Antrags beinhaltet, hat auch den Widerspruch entsprechend ausgelegt und in der Sache entschieden, die Ablehnung des Antrags sei rechtmäßig. Damit ist jedenfalls der Klageweg eröffnet.

II. Die Klage ist nur hinsichtlich Ziffer 5 des Bescheides vom 17.9.2002 i. d. F. des Widerspruchsbescheides vom 17.1.2003 begründet...

1a) Gegenstand der Anfechtungsklage ist zunächst der Bescheid des Landratsamtes vom 17.9.2002 i. d. F., die er durch das mit Schreiben des Landratsamtes vom 25.9.2002 an den damaligen Klägerbevollmächtigten übermittelte Schreiben des Landesamtes für Denkmalpflege vom 25.9.2002 und den Widerspruchsbescheid der Regierung von ... vom 17.1.2003 erhalten hat. Das Landratsamt hat es zwar unterlassen, den Bescheid vom 17.9.2002 ausdrücklich zu ändern, an der Formulierung des Schreibens vom 25.9.2002 („dürfen die auf S. 3 des Schreibens einzeln aufgeführten Objekte nicht aus dem Schloss entfernt werden, da eine Erlaubniserteilung nicht in Frage kommt“) lässt sich indes zweifelsfrei entnehmen, dass die modifizierte Liste vom 25.9.2002 die Liste im Bescheid vom 17.9.2002 verbindlich ersetzen sollte.

Damit hat das Landratsamt zu erkennen gegeben, dass es nicht mehr an der Auflistung in Ziffer 1 des Bescheides festhalten will, sondern den Bescheid nur auf der Grundlage der Liste vom 25.9.2002 auch vollziehen will. Die Ziffern 1 bis 3 des Bescheides vom 17.9.2002 gelten daher in der Fassung vom 25.9.2002 und sind insoweit Gegenstand des Verfahrens. Dies kann allerdings nicht gelten für die Ziffer 5 des Bescheides vom 17.9.2002, da für die Androhung von Zwangsmitteln gesetzlich die Zustellung vorgeschrieben ist (vgl. Art. 36 Abs. 7 VwZVG). Insoweit daher die neue, modifizierte Liste einzelne Gegenstände neu aufführt, ist insoweit eine Zwangsgeldandrohung nicht wirksam geworden. Soweit in der Liste vom 25.9.2003 und nochmals offenbar mit Schreiben des Landesamtes vom 13.12.2002 einzelne Gegenstände von der Liste gestrichen wurden, hat sich das Verfahren insoweit schon vor Klageerhebung erledigt, so dass auch der Bescheid insoweit nicht mit der Klage angefochten wurde.

Der Bescheid vom 17.9.2002 in der so geänderten Fassung war auch Gegenstand des Widerspruchsverfahrens ...

b) Ziffer 1 des Bescheides vom 17.9.2002 findet seine Rechtsgrundlage in Art. 4 Abs. 4 DSchG. Diese Norm gibt der Denkmalschutzbehörde die Befugnis, die Entfernung von Ausstattungstücken aus einem Baudenkmal zu untersagen (vgl. Eberl/Martin/Petzet, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, Rn. 33 zu Art. 4). Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 DSchG bestimmt, dass die Verbringung geschützter Ausstattungstücke an einen anderen Ort oder ihre Entfernung aus dem Baudenkmal der Erlaubnis bedarf. Bewegliche Sachen sind gemäß Art. 1 Abs. 2 DSchG dann als Ausstattungstücke aufzufassen, wenn sie integrale Bestandteile einer historischen Raumkonzeption oder einer ihr gleichzusetzenden historisch abgeschlossenen Neuausstattung oder Umgestaltung sind. Zur Ausstattung eines Baudenkmal zählt indes nicht jede sich im Baudenkmal befindende Sache, sondern grundsätzlich nur solche Sachen, die in das Baudenkmal eingebracht wurden, damit das Baudenkmal seine Aufgabe und Funktion in angemessener Weise erfüllen kann (vgl. Eberl/Martin/Petzet aaO, Rn. 38 zu Art. 1). Dies können auch Ausschmückungsgegenstände sein. Dabei ist das Ziel des Denkmalschutzrechts zu beachten, nämlich möglichst vollständige historische Zeugnisse zu erhalten. Dem entsprechend kann für den Ausstattungsbegriff nicht entscheidend darauf abgestellt werden, wann eine Sache in ein Baudenkmal verbracht wurde, zumal ein Baudenkmal in den meisten Fällen einem geschichtlichen Prozess unterworfen war (vgl. BayVGH Urt. v. 7.9.1997 Nr. 15 B 85 A. 2303). Denkbar ist daher, dass in einem Baudenkmal Ausstattungstücke aus völlig verschiedenen historischen Epochen untergebracht sein können. Dem Schutz des Denkmalschutzrechtes unterfallen Ausstattungsgegenstände allerdings nur, wenn sie in einer abgeschlossenen historischen Epoche eingebracht wurden, die Denkmaleigenschaft wächst damit der Sache im Laufe der Zeit zu und ist nicht von Anfang an vorhanden. Das Denkmalschutzrecht soll nämlich lediglich historische und nicht sich noch im Fluss befindliche Zustände schützen.

Zusätzlich ist ein Ausstattungsstück nur dann vom Denkmalschutzrecht umfasst, wenn Zweck der Einbringung in das Baudenkmal die Verwirklichung einer bestimmten Konzeption war (vgl. Eberl/Martin/Petzet, aaO, Rn. 41 zu Art. 1). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen kann im Einzelfall zumal dann nur mit Schwierigkeiten festgestellt werden, wenn keine historischen Zeugnisse über den Grund der Einbringung einzelner Gegenstände in das Baudenkmal vorliegen und daher eine Betrachtung aus heutiger Sicht vorgenommen werden muss, bei der natürlich die Einschätzung unter primärer Berücksichtigung der Funktion und Bedeutung des Baudenkmal selbst erfolgen muss. Diese Grundsätze hat der Bekl. bei der hier noch im Streit stehenden Liste beanstandungsfrei beachtet. Wie bereits im Schreiben des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom 25.9.2003 ausgeführt, sind die Behörden dabei von der Bedeutung des ... Schlosses als Stammschloss einer bedeutenden fränkischen Adelsfamilie ausgegangen. In der mündlichen Verhandlung vom 12.12.2003 hat der fachliche Vertreter des Landesamtes für Denkmalpflege ergänzend ausgeführt, dass gerade in einem Stammschloss die Ahnengalerie nach außen wie nach innen den Anspruch der Familie als Adelsgeschlecht manifestiert und dokumentiert. Dieser Ansatz ist ohne weiteres nachvollziehbar. Die Ahnengalerie ist integraler Ausstattungsteil des Schlosses, sie dient der Funktion des Schlosses und unterstreicht in untrennbarem Zusammenwirken mit dem Bauwerk die Bedeutung des Adelsgeschlechts. Nicht zu beanstanden ist auch, dass das Landesamt für Denkmalpflege diese Funktion nicht nur den Porträts der unmittelbaren Familienangehörigen, sondern auch den Porträts von Verwandten bzw. verschwägerten Persönlichkeiten und auch den Herrscherporträts zuerkennt. Auch diese Porträts sind nicht nur zufällig in das Schloss gelangt, sondern sie dokumentieren die weit reichenden Beziehungen des Adelsgeschlechts und damit wiederum dessen Bedeutung. Dass die Porträts in historischer Zeit in das Schloss eingebracht wurden, dokumentiert die Aufstellung im fränkischen Volksblatt von 1917, die in den Behördenakten enthalten ist. Bereits damals wurden diese Gemälde als selbstverständlicher Teil des Schlosses gesehen. Substantiierte Einwendungen hiergegen wurden von der Klägerseite weder insgesamt noch im Hinblick auf einzelne Gemälde vorgetragen. Insoweit die Berechtigung der Aufnahme einzelner Porträts durch die Klage in Frage gestellt wurde, wurde von der Klägerseite indes nichts vorgetragen, was die soeben dokumentierte Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege nachhaltig erschüttern könnte. Auch die übrigen Gegenstände durfte der Beklagte in die Verbotsliste mit aufnehmen. Dies gilt insbesondere für die Möbelstücke (vgl. Auktionskatalog Nrn. 2449, 2559 und 2560) als auch für das so genannte „Lüsterweibchen“ (Auktionskatalog Nr. 2514) sowie das Richtschwert (Auktionskatalog Nr. 802). Es ist nicht zu beanstanden, dass das Landesamt für Denkmalpflege bei der Auswahl der Möbelstücke und der Lampe als Abgrenzungskriterium insbesondere davon ausging, dass diese Stücke mit dem Familienwappen versehen sind. Hierdurch sind sie auf besondere Weise mit der Familie und damit auch mit dem Stammschloss verbunden und zwar unabhängig davon, ob sie, für das Schloss angefertigt wurden oder

für andere Immobilien der Familie. Das Richtschwert schließlich wird - wiederum auch ausweislich des Artikels im Fränkischen Volksblatt von 1917 - seit langer Zeit im ... Schloss als Andenken beziehungsweise als Sühnezeichen für den Mord an einem der bedeutendsten Ahnen des Geschlechts aufbewahrt und dient damit in ähnlicher Weise wie die Ahnenporträts als Symbol für die Bedeutung des Adelsgeschlechts. Auch wenn die Herkunft des Schwertes nach den Ausführungen des fachlichen Vertreters des Landesamtes für Denkmalpflege wohl der Legende zuzuschreiben ist, ist diese Funktion des Schwertes im Zusammenhang mit dem Stammschloss so überragend, dass es vom Denkmalschutz zweifelsohne mit umfasst ist. Umfasst die hier im Streit stehende Liste von Gegenständen damit ausschließlich Ausstattungsgegenstände i. S. d. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 DSchG, dann durfte das Landratsamt auch die Beseitigung dieser Gegenstände gemäß Art. 4 Abs. 4 DSchG untersagen, da eine Erlaubnis hierfür (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 DSCG) bislang ohnehin nicht erteilt wurde. Die Anordnung richtet sich auch gegen den richtigen Adressaten, da der Kläger als Inhaber der tatsächlichen Gewalt den unmittelbaren Zugriff auf die Ausstattungsgegenstände hatte und mit der Auktion vom 21.9.2002 auch die Gefahr für die geschützten Gegenstände verursacht hat.

Die Verpflichtung in Ziffer 2 des Bescheides vom 17.9.2003 stellt lediglich einen Annex zum Verbot in Ziffer 1 dar und findet ihre Rechtsgrundlage damit ebenfalls in Art. 4 Abs. 4 DSchG. Die Verpflichtung in Ziffer 3 des Bescheides findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 16 Abs. 2 DSchG.

Als rechtswidrig erweist sich indes Ziffer 5 des angefochtenen Bescheides, da die angedrohten Zwangsgelder den Vorgaben des Art. 31 Abs. 2 VwZVG nicht entsprechen. Nach dieser Vorschrift beträgt das Zwangsgeld mindestens 15,00 EUR und höchstens 50 000,00 EUR, wobei das Zwangsgeld das wirtschaftliche Interesse, das der Pflichtige an der Vornahme oder Unterlassung der Handlung hat, erreichen soll. Das Zwangsgeld soll darüber hinaus für den Pflichtigen eine Beugewirkung entfalten (vgl. Giehl, Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern, Art. 31 VwZVG, VI). Daneben kann die Behörde u. a. auch die Bedeutung des öffentlichen Interesses, das mit der Zwangsgeldandrohung durchgesetzt werden soll, angemessen berücksichtigen. Diese Voraussetzungen erfüllt die pauschale Androhung von jeweils 10 000,00 EUR Zwangsgeld für jeden der in Ziffer 1 des Bescheides aufgeführten Gegenstände nicht. Zwar ist der Wert und damit das wirtschaftliche Interesse des Klägers an der Veräußerung und Herausgabe der einzelnen Gegenstände schwierig zu ermitteln, so dass der Behörde auch gestattet sein muss, eine Schätzung vorzunehmen. Anhand des Auktionskataloges ist jedoch davon auszugehen, dass die über 60 Gegenstände von höchst unterschiedlichem Wert sind, so dass eine Differenzierung zum einen möglich, zum anderen aber auch notwendig gewesen wäre. Auch das bei Verstoß gegen Ziffer 2 des Bescheides angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 50 000,00 EUR erscheint völlig überzogen, da das Landratsamt insoweit die Obergrenze des Art. 31 Abs. 2 Satz 1

VwZVG ausgeschöpft hat, ohne dass hierfür ein nachvollziehbarer Grund ersichtlich ist. Entsprechendes gilt für das angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 20 000,00 EUR für die Unterlassung der Verpflichtung aus Ziffer 3 des Bescheides. ...

3. Auch der Verpflichtungsantrag des Kl. auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß Art. 6 Abs. 1 DSchG bleibt ohne Erfolg. Zwar wiederholen die Ausführungen im Widerspruchsbescheid vom 17.1.2003 im Hinblick auf die Versagung der Erlaubnis im Wesentlichen nur den Gesetzestext, so dass Bedenken an einer ordnungsgemäßen Ermessensausübung i. S. d. Art. 6 Abs. 2 DSchG entstehen könnten. Letztlich sind die Ausführungen indes noch ausreichend, da auch der Antrag des Kl. sich pauschal auf alle Gegenstände bezog und die Entfernung aller dieser Gegenstände nach dem oben Ausgeführten in der Tat eine so erhebliche Beeinträchtigung des Stammschlusses als Baudenkmal darstellen würde, dass eine Erlaubniserteilung schlechterdings nicht in Frage kommen kann. Damit ist nichts darüber ausgesagt, ob - auf einen entsprechenden Antrag hin - nicht für einzelne der in der Liste enthaltenen Gegenstände unter Beachtung des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG eine Erlaubnis erteilt werden könnte.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Die Quotelung entspricht dem jeweiligen Obsiegen bzw. Unterliegen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO. Gründe für die Zulassung der Berufung (§ 124a VwGO) sind für das Gericht nicht ersichtlich.

Der Streitwert wird auf 28 125,00 EUR festgesetzt. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 13 Abs. 1 GKG. Der Streitwert wurde von der Klägerseite mit 25 000,00 EUR angegeben. Hierzu sind gemäß Ziffer 8 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit noch 1/8 dieses Wertes im Hinblick auf die angedrohten Zwangsgelder zu addieren.

Aus der Anmerkung Dieter J. Martin

In unserer Zeit stellt eine der großen Gefahren für die Denkmäler der meist heimlich hinter dem Rücken der Behörden betriebene Verkauf der Ausstattung wichtiger Denkmäler dar. Die Behörden erhalten nur zufällig aus Anzeigen oder Auktionskatalogen Kenntnis von den beabsichtigten Geschäften. Gelegentlich findet der Ausverkauf aber auch unter weltweitem Medienrummel statt (Schloss Thurn und Taxis in Regensburg, Baden-Baden u. v. a. m.). Nicht selten stehen die Genehmigungs- und Fachbehörden unter einem hohen Druck ihrer vorgesetzten Dienststellen. Bemerkenswert ist, wie im entschiedenen Fall konsequent das geltende Denkmalrecht und seine Hilfsnormen aus dem Verwaltungsverfahrens- und Vollstreckungsrecht umgesetzt wurden.

Nach den Denkmalschutzgesetzen können Denkmäler nicht nur (ganze) Sachen wie ein Baudenkmal oder ein ungeteilter Fundkomplex sein, sondern auch unbewegliche und

bewegliche Teile von Sachen mit eigenem Denkmalwert. Als Denkmal definieren auch Teile von Denkmälern die Gesetze von BW, BY, BE, BB, HH, HE, MV, NI, NW, SL, SN, ST, SH, TH. Nicht erwähnt sind die Teile als Denkmäler in BR, RP; in diesen Ländern werden die Teile von Bauwerken aber ebenfalls als Denkmal behandelt. Beispiele von unbeweglichen Teilen sind die Fassade eines Hauses, ein Erker, ein Portal, ein Zierfachwerk; beweglich im Sinn der mechanischen Trennbarkeit sind z. B. eine Hausmadonna oder die Scherben eines Gefäßes. Auch bewegliches oder unbewegliches Zubehör und bewegliche oder unbewegliche Ausstattung können Bestandteile eines Denkmals sein. § 2 DSchG BB nennt auch das Inventar. Das Denkmalrecht hat sich aus funktionalen Erwägungen „vom zivilistischen Denken frei gemacht“. Entscheidend für die öffentlich-rechtliche Zuordnung ist meist die „Einheit von Denkmalwert“, welche im Einzelfall mehrere Gegenstände sogar zu einer Sachgesamtheit zusammen führen kann. Unerheblich ist deshalb, ob die Teile denselben Rechtsträgern gehören. Die Gesetze sehen deshalb meist keine denkmalrechtliche Genehmigungspflicht für die Veräußerung, wohl aber für die räumliche Trennung von Teilen eines Denkmals vor. Dies kann zur Folge haben, dass eine Hausmadonna zwar bürgerlichrechtlich wirksam verkauft, aber tatsächlich nicht zum neuen Eigentümer verbracht werden darf. Wird sie ohne Genehmigung entfernt, kann ihre Rückführung angeordnet werden (BayVGh v. 7.9.1987, EzD 2.2.3 Nr. 1 - Lilienmadonna -). Das Zubehör, also nach dem Sprachgebrauch eine (Neben-) Sache die dem Zweck eines Denkmals dient, ist bei einer „Einheit von Denkmalwert“ Teil des (Haupt-) Denkmals in BW, BE, BR, HH, HE (§ 9 Abs. 2 Nr. 1), NI („gilt als Teil des Baudenkmal“), SN, ST. SN nennt auch Nebenanlagen. Nicht gesondert genannt wird das Zubehör in den Gesetzen von BY, MV, NW, RP, SH, TH. Man wird davon ausgehen dürfen, dass die Gesetzgeber zum Teil Zubehör und Ausstattung gleichgesetzt haben.

Zur Ausstattung eines Denkmals gehören alle Gegenstände, welche nicht nur vorübergehend in ein Gebäude zu seiner Herstellung und Nutzbarkeit, und zwar im gesamten Verlauf der Geschichte des Denkmals eingebracht worden sind. Entsprechend dem Bedeutungskriterium der künstlerischen Gründe gehören dazu z. B. auch Schmuckelemente, die für die Nutzung nicht ausschlaggebend sein müssen. Die Ausstattung sehen als Bestandteile des Baudenkmal an die Gesetze von BY, BE, HH, MV und NW (beide: „sind wie Baudenkmale zu behandeln“) sowie ST. Nicht genannt wird die Ausstattung in BW, BR, HE, NI, RP, SN, SH, TH. BB verwendet in § 2 Abs. 2 Satz 2 den Ausdruck Inventar, der hier mit Ausstattung gleichzusetzen ist, da ausdrücklich auf die Einheit von Denkmalwert abstellt und damit eine Auswahl verlangt wird. Letztlich gehören mobile wie wandfeste Ausstattungsstücke überall zum Denkmal. Lediglich Art. 1 Abs. 3 Satz 2 BY schützt nach einer Ergänzung im Jahr 1994 bewegliche Sachen als Ausstattung nur mehr dann, „wenn sie integrale Bestandteile einer historischen Raumkonzeption oder einer ihr gleichzusetzenden historisch abgeschlossenen Neuausstattung oder Umgestaltung sind“ (S. hierzu Eberl, in:

Eberl/Martin/Petzet, Erl. 41 zu Art. 1 BayDSchG). Beispiele für die von Fachleuten (und vom BayDSchG) unterschiedene sog. wandfeste Ausstattung sind Wände, Fußböden, Stuck, Fresken, Fenster- und Türstöcke. Denkmalrechtlich nicht anders zu behandeln sind sog. bewegliche Ausstattungen wie Fensterflügel, Türblätter, Bilder, Möbel. Zur Ausstattung von Gartenanlagen können z. B. auch die Bepflanzung und ein Figurenprogramm gehören. Zu Denkmälern der Technikgeschichte gehört deren technische Einrichtung, die erfahrungsgemäß allerdings meist als erstes entfernt wurde. Zu weiteren Einzelheiten s. Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Teil C Rn. 25 ff. sowie die Kommentare zu den Denkmalschutzgesetzen.